



Bundesministerium des Innern und für Heimat, 11014 Berlin

Chef des Bundeskanzleramtes
11012 Berlin

nachrichtlich:

Bundesministerinnen und Bundesminister

Chefin des Bundespräsidialamtes

Chef des Presse- und Informationsamtes
der Bundesregierung

Beauftragte der Bundesregierung für
Kultur und Medien

Beauftragte der Bundesregierung für Migration,
Flüchtlinge und Integration

Präsidenten des Bundesrechnungshofes

Nancy Faeser
Bundesministerin

HAUSANSCHRIFT
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-11000

FAX +49 (0)30 18 681-11014

bearbeitet von

Referat:

RefL.

Ref...

E-mail

Internet www.bmi.bund.de

Kabinettsache !
Datenblatt-Nr.: 20/06159

Aktenzeichen: HI2.21008/10#13

Berlin, 22. November 2024

Seite 1 von 4

Betreff **Entwurf einer Fünften Verordnung zur Änderung der Integrationskurs-
verordnung**

Anlage - 3 -

Anliegenden Verordnungsentwurf nebst Beschlussvorschlag und Sprechzettel für den Regierungssprecher übersende ich mit der Bitte, die Behandlung in der Kabinettsitzung am 27. November 2024 vorzusehen und die Zustimmung des Kabinetts durch Beschlussfassung ohne Aussprache im Rahmen der TOP-1-Liste herbeizuführen.

Zum Zeitpunkt des Kabinettschlusses zum Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2025 konnten die finanziellen Bedarfe für den Integrationskursbereich noch nicht abschließend beziffert werden. Die Bundesregierung hat sich daher darauf verständigt, die finanzielle Ausstattung des Integrationskursbereichs im Rahmen der parlamentarischen Haushaltsberatungen zum Bundeshaushalt 2025 auch unter Prüfung der Möglichkeiten von Effizienz- und Effektivitätssteigerungen neu zu bewerten. Als Ergebnis

dieser Prüfung werden vorliegende Änderungen zur Integrationskursverordnung vorgelegt. Die mit diesem Verordnungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen tragen als erster Schritt dazu bei, Effektivitäts- und Effizienzsteigerungen bei den Integrationskursen zu gewährleisten sowie Kosten zu senken, Verwaltungsaufwand zu reduzieren und weiterhin Qualitätsstandards einzuhalten. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales arbeiten zudem ressortübergreifend weiter an einer stärkeren konzeptionellen Verzahnung des Integrationskurssystems mit der Eingliederung in den Arbeitsmarkt.

Zudem soll der in § 43 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz festgelegte Aspekt des Förderns und Forderns bei der Integration in das wirtschaftliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben in der Bundesrepublik Deutschland weiter in den Blick genommen werden.

Für das Haushaltsjahr 2025 ist zunächst mit einer Phase der vorläufigen Haushaltsführung auf Grundlage des Regierungsentwurfs 2025 zu rechnen.

Die zeitnahe und erfolgreiche Integration der Menschen, die zu uns nach Deutschland gekommen sind, ist nicht nur für die zu uns Gekommenen von zentraler Bedeutung, sondern für die gesamte Gesellschaft. Vor diesem Hintergrund haben der Bundesfinanzminister und ich verabredet, die notwendigen Mehrbedarfe für 2025 erforderlichenfalls im Wege einer überplanmäßigen Ausgabe während der vorläufigen Haushaltsführung 2025 zu decken. Die Integrationskurse des Bundes bleiben erhalten und werden fortgeführt. Selbstverständlich werden wir dabei die Rechte des Haushaltsgesetzgebers wahren.

Der Verordnungsentwurf enthält folgende wesentliche Änderungen:

Eine Neuordnung der Kurse, nunmehr maßgeblich orientiert an individuellen Lernvoraussetzungen, wird zu Effizienzsteigerungen beitragen. Durch eine Reduzierung der Kursarten wird eine noch schnellere Teilnahme an einem Integrationskurs ermöglicht. Es entfallen im Wesentlichen drei bislang angebotene Spezialkursarten mit einem höheren Förderumfang von 1.000 Unterrichtseinheiten (Eltern-, Frauen- und Jugendintegrationskurs). Insbesondere in Alphabetisierungskursen, Intensivkursen und allgemeinen Integrationskursen steht den Teilnehmenden weiterhin ein festgelegtes, reguläres Stundenkontingent zur Erlangung von Sprachkenntnissen bis zum Sprachniveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) zur Verfügung. Die Möglichkeit zur Wiederholung des Sprachkurses in einem bestimmten Umfang ist künftig nur noch in Ausnahmefällen vorgesehen.

Verschiedene Maßnahmen werden zudem zum Bürokratieabbau beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) beitragen. Hierzu zählt insbesondere eine Anpassung der Regelung zur Fahrtkostenerstattung: Künftig wird nur noch beitragsbefreiten Menschen mit einer Schwerbehinderung sowie bestimmten Leistungsbeziehenden (SGB II, SGB III, AsylbLG, SGB XII) bei Bedarf ein Fahrtkostenzuschuss vom BAMF

gewährt. Ein Fahrkostenzuschuss für Geringverdienende oder anderweitige Härtefälle ist nicht mehr vorgesehen. Zum Bürokratieabbau trägt auch bei, dass neben Ausländerinnen und Ausländern künftig nunmehr auch Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sowie integrationsbedürftige Deutsche direkt von Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende zum Integrationskurs zugelassen werden können, ohne dass hierfür zunächst wie bisher ein Verweis an das BAMF erforderlich ist.

Es erfolgen zudem Änderungen bei der Trägerzulassung zur Qualitätssicherung. Insbesondere soll künftig auch eine Abfrage zur Qualitätssicherung der Lehrorganisation möglich sein, die unter anderem Angaben zum Umfang von Unterrichtszeiten angestellter Lehrkräfte betreffen können.

Um perspektivisch auch eine zentrale und digitale Durchführung von Abschlusstests zu ermöglichen, wird eine Rechtsgrundlage zur Beauftragung von privaten oder öffentlichen Stellen geschaffen. Mit Blick auf die voranschreitende Digitalisierung wird es zudem für vertretbar gehalten, Merkblätter künftig nicht mehr in allen denkbaren Fremdsprachen für Teilnehmende zur Verfügung zu stellen, sondern auch auf kostenlose Übersetzungsprogramme zu verweisen und hierdurch kostenwirksame Übersetzungsdienstleistungen einzusparen.

Die Verordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Die Vorschriften nach Kapitel 6 GGO sind beachtet worden.

Das Bundesministerium der Justiz hat die Rechtsprüfung bestätigt. Der Redaktionsstab Rechtssprache beim Bundesministerium der Justiz, der Regelungsentwürfe auf sprachliche Richtigkeit und Verständlichkeit prüft, wurde beteiligt.

Alle Ressorts waren beteiligt. Das Bundesministerium der Finanzen, das Bundesministerium der Justiz, das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend haben zugestimmt. Die übrigen Ressorts haben keine Einwände erhoben.

Länder und Verbände sowie die Bundesagentur für Arbeit waren beteiligt. Die Länder Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Hamburg, Baden-Württemberg und Berlin sowie die Bundesagentur für Arbeit begrüßten die Neuregelung zur direkten Kurszulassung durch die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Die grundsätzliche Abschaffung der Wiederholerstunden wird seitens der Länder und der Bundesagentur für Arbeit aus integrationspolitischer Sicht überwiegend kritisch gesehen. Bedenken wurden zudem hinsichtlich der Beschränkung des künftig fahrtkostenberechtigten Personenkreises und vereinzelt hinsichtlich des Wegfalls von bestimmten Spezialkursarten erhoben. Die Länder Baden-Württemberg, Niedersachsen und Hamburg und Berlin kritisierten zudem die Änderungen im Zusammenhang mit den zur Verfügung gestellten Merkblättern. Die Verbände äußerten im Wesentlichen die gleichen Bedenken.

Die geplante Neuregelung zur Fahrtkostenerstattung wurde nach den eingegangenen Rückmeldungen im Rahmen der Abstimmung insoweit geändert, dass nunmehr neben Verpflichteten auch Berechtigte bei Leistungsbezug Fahrtkostenzuschüsse erhalten. In der Begründung des Verordnungsentwurfs wurde bezüglich des Wegfalls der Spezialkurse klargestellt, dass Bedürfnissen von Familien bereits mit der Möglichkeit der Durchführung von Teilzeit- oder Onlinekursen Rechnung getragen wird. Inhaltlich besteht im Rahmen jedes Integrationskurses außerdem weiter die Möglichkeit, entsprechende thematische Schwerpunkte für Familien, Frauen und junge Erwachsene (z.B. zum Themenkreis Arbeitsmarkt und Ausbildung) zu setzen. Je nach Nachfrage und Bedarf vor Ort kann durch Träger beispielsweise ein allgemeiner Integrationskurs lediglich oder überwiegend mit Frauen, Elternteilen oder jungen Erwachsenen besetzt werden. Weiterer Spracherwerb ist, auch berufsbegleitend, z.B. durch digitale Selbstlernformate im Anschluss möglich.

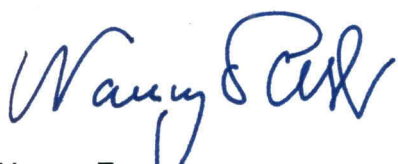
Der Bundesbeauftragte für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung, die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration, die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, die Beauftragte der Bundesregierung für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten und der Beauftragte der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen wurden beteiligt.

Der Nationale Normenkontrollrat beim Bundesministerium der Justiz wurde ebenfalls beteiligt. Er hat von der Abgabe einer Stellungnahme abgesehen, da die Auswirkungen des Regelungsvorhabens auf die vom Nationalen Normenkontrollrat zu prüfenden Aspekten nicht erheblich sind. Ein Digitalcheck wurde durchgeführt.

Für den Bund ist im Einzelplan 06 aufgrund der Neuregelungen von Minderausgaben von 84 Millionen Euro im Jahr 2025, 157,8 Millionen Euro im Jahr 2026 und jährlich 160,3 Millionen Euro ab dem Jahr 2027 auszugehen. Diese resultieren wesentlich aus der Einstellung der Wiederholungsstunden, der Beschränkung der Fahrtkostenzuschüsse und der Reduzierung der Kursarten. Für die Wirtschaft reduzieren sich die jährlichen Bürokratiekosten aus Informationspflichten um 130 000 Euro. Für die Verwaltung (Bund) reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um 556 000 Euro.

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Gleichstellungspolitische Belange sind berücksichtigt worden.



Nancy Faeser

Anlage 1
zur Kabinetttvorlage
der Bundesministerin des Innern
und für Heimat
HI2.21008/10#13

Beschlussvorschlag

Die Bundesregierung beschließt die von der Bundesministerin des Innern und für Heimat vorgelegte Fünfte Verordnung zur Änderung der Integrationskursverordnung.

Sprechzettel für den Regierungssprecher

Die Bundesregierung hat heute die von der Bundesministerin des Innern und für Heimat vorgelegte Fünfte Verordnung zur Änderung der Integrationskursverordnung beschlossen.

Der Integrationskurs ist das Grundangebot des Bundes zur erfolgreichen Integration von Anfang an. Teilnahmeberechtigten Ausländerinnen und Ausländern sowie Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern soll mit dem Integrationskurs die Sprache, die Rechtsordnung, die Kultur und die Geschichte in Deutschland erfolgreich vermittelt werden. Die Nachfrage nach der Teilnahme und der Bedarf an einem Integrationskurs sind weiterhin hoch. Seit dem Jahr 2022 waren regelmäßig Rekordteilnehmendenzahlen zu verzeichnen. Die zeitnahe und erfolgreiche Integration der Menschen, die zu uns nach Deutschland gekommen sind, ist nicht nur für die zu uns Gekommenen von zentraler Bedeutung, sondern für die gesamte Gesellschaft. Vor diesem Hintergrund haben die Bundesinnenministerin und der Bundesfinanzminister verabredet, erforderlichenfalls die notwendigen Mehrbedarfe für 2025 auch während einer vorläufigen Haushaltsführung 2025 zu decken und die Kurse auf der Grundlage der neuen Integrationskursverordnung fortzuführen.

Die beschlossene Änderungsverordnung dient der Effektivitäts- und Effizienzsteigerung im Integrationskurssystem. Hierfür wird eine Neuordnung der Kurse, nunmehr maßgeblich orientiert an individuellen Lernvoraussetzungen, vorgesehen. Den Teilnehmenden steht dabei weiterhin ein festgelegtes, reguläres Stundenkontingent zur Erlangung von Sprachkenntnissen bis zum Sprachniveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) zur Verfügung. Die Möglichkeit zur Wiederholung des Sprachkurses in einem bestimmten Umfang ist künftig nur bei bestimmten Kursarten wie dem Alphabetisierungskurs vorgesehen. Weiterer Spracherwerb ist, auch berufsbegleitend, u.a. im Gesamtprogramm Sprache durch Berufssprachkurse oder durch Selbstlernformate möglich. Verschiedene Maßnahmen werden zudem zum Bürokratieabbau und zu einem wirtschaftlichen Kurssystem beitragen. Hierzu zählt u.a. die Möglichkeit EU-Bürgerinnen und -Bürger direkt von Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende zum Integrationskurs zuzulassen.

Verordnung

der Bundesregierung

Fünfte Verordnung zur Änderung der Integrationskursverordnung

A. Problem und Ziel

Der Integrationskurs ist das Grundangebot des Bundes zur Integration. Teilnahmeberechtigten Ausländerinnen und Ausländern sowie Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern soll mit dem Integrationskurs die Sprache, die Rechtsordnung, die Kultur und die Geschichte in Deutschland erfolgreich vermittelt werden. Die Nachfrage an der Teilnahme und der Bedarf an einem Integrationskurs sind weiter hoch. Seit dem Jahr 2022 waren regelmäßig Rekordteilnahmezahlen zu verzeichnen. Das seit 2005 bestehende Integrationskurssystem hat sich dabei stetig bedarfsgerecht fortentwickelt. Ziel ist es, auch weiterhin ein effizientes und wirtschaftliches Kurssystem zur Verfügung zu stellen. Das Absolvieren eines Integrationskurses soll beschleunigt und damit auch die Arbeitsmarktintegration unterstützt werden.

Dieser Entwurf steht im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ und trägt insbesondere zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels SDG 1 "Keine Armut", SDG "Hochwertige Bildung", SDG 5 "Geschlechtergleichstellung", SDG 8 "Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum", SDG 10 "Weniger Ungleichheiten" bei.

B. Lösung

Eine Neuordnung der Kurse, nunmehr maßgeblich orientiert an individuellen Lernvoraussetzungen, soll zu Effektivitätssteigerung beitragen. Dabei reicht das Angebot an Kursarten von Alphabetisierungskursen bis hin zu kürzeren Intensivkursen. Durch die Reduzierung der Kursarten wird eine noch schnellere Teilnahme an einem Integrationskurs ermöglicht. Dazu steht den Teilnehmenden weiterhin ein festgelegtes, reguläres Stundenkontingent zur Erlangung von Sprachkenntnissen bis zum Sprachniveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens zur Verfügung (GER). Die Möglichkeit zur Wiederholung des Sprachkurses in einem bestimmten Umfang ist künftig nur noch in Ausnahmefällen vorgesehen. Diese Maßnahme fügt sich in die aktuelle politische Diskussion zum Jobturbo ein, wonach auch Personen mit Sprachkenntnissen unter dem Niveau B1 GER in Arbeit vermittelt werden sollen. Berufsbegleitender weiterer Spracherwerb ist im Gesamtprogramm Sprache unter anderem durch neue entwickelte Berufssprachkurse wie den Job-Berufssprachkurs oder Selbstlernformate im Anschluss möglich. Verschiedene Maßnahmen sollen zudem zum Bürokratieabbau und zu einem wirtschaftlichen Kurssystem beitragen. Hierzu zählt insbesondere eine Anpassung der Regelung zur Fahrtkostenerstattung. Ein wirtschaftliches Kurssystem erfordert, aktuelle Entwicklungen bei der Prüfung der Notwendigkeit von Kostenerstattungen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zu berücksichtigen. Zudem erfolgen Anpassungen bei der Regelung zur Kurszusteuern und Trägerzulassung.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für die nächsten fünf Jahre sind für den Bund im Einzelplan 06 folgende jährliche Gesamteinsparungen zu erwarten:

in Mio. Euro	2025	2026	2027	2028	2029
Minderausgaben	84,0	157,8	160,3	160,3	160,3

Bei einem Teil der bisherigen Kurswiederholenden kann zusätzlicher Bedarf an einem Berufssprachkurs nach § 45a Aufenthaltsgesetz entstehen. Wie viele Personen statt der bisherigen Kurswiederholung einen zusätzlichen Berufssprachkurs besuchen werden, hängt von einer Vielzahl von Parametern ab und lässt sich lediglich grob schätzen. Es wird davon ausgegangen, dass dem Bund in den nächsten fünf Jahren bei den Berufssprachkursen voraussichtlich Mehrausgaben in einer Größenordnung von etwa 50 Millionen Euro entstehen. Ein gesetzlicher Anspruch auf eine Teilnahme an einem solchen Berufssprachkurs besteht gleichwohl nicht.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Aufgrund der Streichung der Möglichkeit einer wiederholten Teilnahme für einen Teil der Integrationskurse und der Beantragung einer Fahrtkostenrückerstattung ändert sich bei den Bürgerinnen und Bürgern der Zeitaufwand in Höhe von rund - 15 163 Stunden und der Sachaufwand um rund - 69 000 Euro. Einmaliger Erfüllungsaufwand fällt nicht an.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergibt sich eine Änderung des jährlichen Erfüllungsaufwands in Höhe von rund - 130 000 Euro. Einmaliger Aufwand entsteht nicht.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Davon entfallen -130 000 Euro auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung (Bund) ändert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um – 556 000 Euro. Einmaliger Erfüllungsaufwand fällt nicht an. Der reduzierte Erfüllungsaufwand auf Bundesebene betrifft das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Verordnung der Bundesregierung

Fünfte Verordnung zur Änderung der Integrationskursverordnung

Vom ...

Es verordnen auf Grund

– des § 43 Absatz 4 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes, der zuletzt durch Artikel 49 Nummer 2 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, die Bundesregierung sowie

– des § 43 Absatz 4 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes, der zuletzt durch Artikel 169 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist und § 9 Absatz 1 Satz 6 des Bundesvertriebenengesetzes, der durch Artikel 162 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, jeweils in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176) das Bundesministerium des Innern und für Heimat:

Artikel 1

Änderung der Integrationskursverordnung

Die Integrationskursverordnung vom 13. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3370), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 16) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4a Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Bundesamt gewährt Teilnahmeberechtigten zur Ermöglichung einer Kurs Teilnahme bei Bedarf auf Antrag einen pauschalen Zuschuss zu den notwendigen Fahrtkosten, wenn

1. sie nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 von der Kostenbeitragspflicht befreit wurden oder
2. eine Schwerbehinderung vorliegt und sie nach § 9 Absatz 2 von der Kostenbeitragspflicht befreit wurden oder nach § 9 Absatz 5 befreit sind.

Der Antrag auf Fahrtkostenzuschuss ist vor Beginn des Kursabschnitts zu stellen, ab dem dem Teilnahmeberechtigten Fahrtkostenzuschüsse gewährt werden sollen. Das Bundesamt kann in begründeten Fällen von dem in Satz 2 bestimmten Zeitpunkt der Antragstellung Ausnahmen zulassen.“

2. § 5 Absatz 5 wird aufgehoben.

3. In § 5a Absatz 1 werden die Wörter „einen Ausländer“ durch die Wörter „eine Person“ ersetzt.

4. In § 6 Absatz 4 werden die Wörter „in einer für sie verständlichen Sprache“ gestrichen.

5. § 7 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 4 werden die Wörter „die zuständigen Stellen gemäß § 6“ durch die Wörter „die zuständigen Stellen gemäß den §§ 5a und 6“ ersetzt.
- b) In Satz 5 wird nach der Angabe „§ 5“ ein Komma und die Angabe „§ 5a“ eingefügt.
6. In § 8 Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „§ 5 Absatz 5“ durch die Wörter „§ 13 Absatz 1 Satz 4“ ersetzt.
7. § 13 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei Bedarf können Integrationskurse für spezielle Zielgruppen vorgesehen werden, wenn ein besonderer Unterricht oder ein erhöhter Betreuungsaufwand erforderlich ist. Integrationskurse für spezielle Zielgruppen umfassen bis zu 900 Unterrichtsstunden im Sprachkurs und 100 Unterrichtsstunden im Orientierungskurs. Sie können insbesondere eingerichtet werden für Teilnehmereberechtigte,

 1. die nicht oder nicht ausreichend lesen oder schreiben können (Alphabetisierungskurs),
 2. die nicht oder nicht ausreichend in lateinischer Schrift lesen oder schreiben können (Zweitschriftlernerkurs),
 3. die einen besonderen sprachpädagogischen Förderbedarf haben.

Teilnehmereberechtigte, die an einem Kurs nach Satz 3 Nummer 1 oder 3 teilgenommen und nach Ausschöpfung des individuellen Stundenkontingents im Sprachkurs ohne Erfolg am Sprachtest nach § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 teilgenommen haben, können zur einmaligen Wiederholung von maximal 300 Unterrichtseinheiten des Sprachkurses vom Bundesamt zugelassen werden. Das Bundesamt kann auf die Voraussetzung der erfolglosen Teilnahme am Sprachtest vor Erteilung der Zulassung zur Wiederholung verzichten.“
8. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 1 wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Absatz 2 Satz 1 bis 3“ durch die Wörter „Absatz 2 Satz 1 und 2“ ersetzt.
9. In § 15 Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „§ 17 Absatz 1 Satz 5“ durch die Wörter „§ 17 Absatz 1 Satz 4“ ersetzt.
10. In § 17 Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „§ 5 Absatz 5“ durch die Wörter „§ 13 Absatz 1 Satz 4“ ersetzt.
11. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 wird das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Nummer 2 werden vor den Wörtern „der Lehrorganisation“ die Wörter „der Qualitätssicherung“ eingefügt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Zur Beurteilung der vom Antragsteller eingesetzten Instrumente zur Qualitätssicherung und -entwicklung muss der Antrag einen vom Bundesamt aner-

kannten Nachweis über Maßnahmen in den Bereichen Führung, Personal, Kundenkommunikation, Unterrichtsorganisation und -durchführung, Evaluation und Controlling enthalten.“

12. In § 20a Absatz 5 werden nach der Angabe „§ 11 Absatz 2“ die Wörter „und von Abschlusstests nach § 17 Absatz 1“ eingefügt.

13. Dem § 22 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für Jugendintegrationskurse und Eltern- beziehungsweise Frauenintegrationskurse gemäß § 13 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 und 2 der bis zum ... (*einsetzen Datum des Inkrafttretens nach Artikel 2 Absatz 1 dieser Verordnung*) geltenden Fassung findet § 13 Absatz 1 in der bis zum ... (*einsetzen Datum des Inkrafttretens nach Artikel 2 Absatz 1 dieser Verordnung*) geltenden Fassung Anwendung, sofern die Kurse vor dem 1. Mai 2025 beginnen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 3 tritt am 17. November 2025 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

In den letzten zwanzig Jahren haben rd. 3,5 Mio. Menschen an einem Integrationskurs teilgenommen. Unter den Teilnehmenden befinden sich u.a. Fachkräfte, EU Bürgerinnen und Bürger, Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler und Asylsuchende. Die Nachfrage nach Integrationskursen ist insbesondere in den letzten zwei Jahren stark gestiegen. Ziel der Regelungen ist im Wesentlichen, Integrationsprozesse zu beschleunigen und ein wirtschaftliches Integrationskurssystem zu gewährleisten.

Dieser Entwurf steht im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ und trägt insbesondere zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels SDG 1 "Keine Armut", SDG "Hochwertige Bildung", SDG 5 "Geschlechtergleichstellung", SDG 8 "Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum", SDG 10 "Weniger Ungleichheiten" bei.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Das Angebot an Kursarten wird reduziert. Das Kurssystem wird dabei noch konsequenter auf die Bildungsvoraussetzungen ausgerichtet und der Fokus bei den Kursarten im Integrationskurssystem stärker auf die Lernprogression gelegt. Personen, die von Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu einem Integrationskurs zugelassen werden können, können künftig ausdrücklich in den Zusteuerungsprozess mit einbezogen werden. Auch erfolgt eine Präzisierung des Personenkreises, der von den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende direkt (und ohne vorherigen Verweis an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) zum Integrationskurs zugelassen werden kann.

Durch die zuvor beschriebenen Vereinfachungen kann die Integrationskursteilnahme beschleunigt werden, was auch die Arbeitsmarktintegration erwerbsfähiger Personen positiv beeinflussen kann. Nach Inanspruchnahme des individuellen Stundenkontingents wird keine generelle Förderung der Wiederholung von Unterrichtsstunden mehr vorgesehen. Ausnahmen hiervon gelten nur noch für spezielle Kursarten, bei denen das Curriculum die Notwendigkeit von weiteren bis zu 300 Unterrichtseinheiten zur Erreichung des Sprachniveaus B1 regulär vorsieht. Bei Bedarf können anschließend u.a. Selbstlernangebote auch berufsbegleitend genutzt werden.

Fahrtkostenzuschüsse werden vom BAMF künftig nur noch für einen beschränkten Personenkreis übernommen. Auch dies trägt zu einem wirtschaftlichen Mitteleinsatz und Bürokratieabbau für das BAMF bei. Klarstellungen in der Regelung zur Trägerzulassung tragen ebenfalls zum Bürokratieabbau bei, indem notwendige Nachweise zu Zulassungsvoraussetzungen auch ohne umfangreiche Dokumentation erbracht werden können.

III. Exekutiver Fußabdruck

Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter sowie beauftragte Dritte haben nicht wesentlich zum Inhalt des Gesetzentwurfs beigetragen.

IV. Alternativen

Keine.

V. Regelungskompetenz

§ 43 Absatz 4 Satz 1 AufenthG ermächtigt die Bundesregierung, die Einzelheiten des Integrationskurses durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zu regeln. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat ist zudem gemäß § 43 Absatz 4 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes und § 9 Absatz 1 Satz 6 des Bundesvertriebenengesetzes jeweils in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl I S. 5176) ermächtigt.

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Verordnungsentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, vereinbar.

VII. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Entwurf sieht mit dem Wegfall der Gewährung von Fahrkostenzuschüssen für bestimmte Personengruppen in der bisherigen Form eine Verwaltungsvereinfachung für das BAMF vor. Dies gilt auch für die Präzisierung des Personenkreises, der von den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende direkt zum Integrationskurs zugelassen werden kann. Dadurch wird ein vorheriger Verweis an das BAMF zur Erteilung einer Zulassung hinfällig und das Verfahren für alle Beteiligten (mithin für Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende, BAMF und zugelassene Personen) vereinfacht und beschleunigt. Mit den vorgesehenen klarstellenden Änderungen erfolgt zudem eine Rechtsvereinfachung.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient. Insbesondere mit der Effektivitätssteigerung der Sprachförderung und möglicher beschleunigter Arbeitsmarktintegration sowie durch den wirtschaftlichen Mitteleinsatz werden die Ziele einer sozialen Teilhabe, Abbau von Ausgrenzungen, Erhöhung der Beschäftigungszahlen und Wirtschaftlichkeit unterstützt. Die Änderungen stehen insofern insbesondere in Einklang mit den Zielen nach SDG 1 "Keine Armut", SDG "Hochwertige Bildung", SDG 5 "Geschlechtergleichstellung", SDG 8 "Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum", SDG 10 "Weniger Ungleichheiten". Der Entwurf folgt den Prinzipien der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie „(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“ und „(5.) Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für die nächsten fünf Jahre sind für den Bund im Einzelplan 06 folgende jährliche Gesamteinsparungen zu erwarten:

in Mio. Euro	2025	2026	2027	2028	2029
Minderausgaben	84,0	157,8	160,3	160,3	160,3

Die Kosten für einen Integrationskurs können sich fiskalisch über bis zu drei Haushaltsjahre erstrecken, da die Kurse überjährig stattfinden und insbesondere Spezial- oder Teilzeitkurse länger als ein Jahr dauern können. Das Gros der Kosten entfällt in der Regel auf das zweite Haushaltsjahr. Die tatsächlichen Kosten hängen von der Teilnehmerstruktur bzw. den einzelnen Teilnehmern ab (besuchte Kursart, Kursdauer, kostenbefreit beziehungsweise nicht kostenbefreit), insofern kann hier nur eine Schätzung, die auf einer Vielzahl von Annahmen basiert, erfolgen. Für die Berechnungen wurde als Grundlage die Teilnehmendenprognose für 2025 herangezogen und für die Folgejahre fortgeschrieben. Aufgrund der grds. Kostenerstreckung auf drei Haushaltsjahre, deckt sich die Höhe der geschätzten Einsparungen ab dem Jahr 2027 ff.

Die oben aus der Tabelle abzuleitende Einsparung in Höhe von rd. 722,5 Mio. Euro insgesamt für den Gesamtzeitraum der nächsten fünf Jahre verteilt sich auf die einzelnen Maßnahmen wie folgt:

Durch die Neufassung der Fahrtkostenregelung in § 4a Absatz 1 IntV-E werden in den nächsten fünf Jahren voraussichtlich Kosten in Höhe von insgesamt rd. 117 Mio. Euro eingespart. Die Regelung bewirkt, dass ab Dezember 2024 keine neuen Fahrtkosten mehr bewilligt werden, ausgenommen für den in der Neufassung benannten, begrenzten Personenkreis. Da Fahrtkosten jeweils für den gesamten Kursbesuch bewilligt werden und die Kurse meist überjährig laufen, fallen die Einsparungen vor allem in den ersten beiden Jahren noch geringer aus, da bereits vor Inkrafttreten bewilligte Fahrtkosten weiter ausbezahlt werden müssen.

Die Aufhebung des § 5 Absatz 5 IntV und damit die Ablehnung von Wiederholungsanträgen führt unter der Annahme eines Inkrafttretens der Regelung im Dezember 2024 zu Einsparungen in Höhe von insgesamt rd. 479,1 Mio. Euro im Integrationskursbereich (berechnet für den Gesamtzeitraum der nächsten fünf Jahre). Dabei ist berücksichtigt, dass eine Wiederholungsmöglichkeit wie bislang nur noch für Teilnehmende an den in § 13 Absatz 1 Satz 4 IntV-E genannte Spezialkursen beibehalten wird.

Einsparungen in Höhe von geschätzt jährlich rund 12.000 Euro ergeben sich für den Bund durch den Wegfall von Übersetzungsbeauftragungen hinsichtlich der Merkblätter zum Integrationskurs für Teilnahmeberechtigte (vgl. § 6 Absatz 4 IntV-E).

Durch die Neufassung des § 13 Absatz 1 IntV-E entfallen ab Mai 2025 im Wesentlichen drei bislang angebotene Kursarten mit einem Förderumfang von 1.000 Unterrichtseinheiten (Eltern-, Frauen- und Jugendintegrationskurs). Es ist davon auszugehen, dass die meisten Teilnehmenden, die in einen der entfallenen Kurse eingemündet wären, nun einen allgemeinen Integrationskurs mit 700 Unterrichtseinheiten besuchen werden. Einsparungen in Höhe von insgesamt rd. 126,3 Mio. Euro im Gesamtzeitraum der nächsten fünf Jahre ergeben sich somit aus dem verringerten Förderumfang von 300 Unterrichtseinheiten pro teilnehmende Person, ausgehend von einem vom BAMF an die Träger zu leistenden Kostenersatzungssatz in Höhe von 2,29 Euro bzw. 4,58 Euro bei kostenbefreiten Personen pro Unterrichtseinheit. Dabei ist berücksichtigt, dass vor Mai 2025 begonnene Eltern-, Frauen- und Jugendkurse noch zu Ende geführt werden dürfen. Aufgrund der Überjährigkeit der Kurse fallen die Einsparungen in den ersten beiden Jahren, vor allem in 2025, geringer aus.

Bei einem Teil der bisherigen Kurswiederholenden kann zusätzlicher Bedarf an einem Berufssprachkurs nach § 45a Aufenthaltsgesetz entstehen. Wie viele Personen statt der bisherigen Kurswiederholung einen zusätzlichen Berufssprachkurs besuchen werden, hängt

von einer Vielzahl von Parametern ab und lässt sich lediglich grob schätzen. Es wird davon ausgegangen, dass dem Bund in den nächsten fünf Jahren bei den Berufssprachkursen voraussichtlich Mehrausgaben in einer Größenordnung von etwa 50 Millionen Euro entstehen. Ein gesetzlicher Anspruch auf eine Teilnahme an einem solchen Berufssprachkurs besteht gleichwohl nicht.

4. Erfüllungsaufwand

Tabellarische Zusammenfassung

E.1 Bürgerinnen und Bürger

Veränderung des jährlichen Zeitaufwands (in Stunden):	- 15.163
Veränderung des jährlichen Sachaufwands (in Tsd. Euro):	- 69
Einmaliger Zeitaufwand (in Stunden):	
Einmaliger Sachaufwand (in Tsd. Euro):	

E.2 Wirtschaft

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro):	- 130
davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten (in Tsd. Euro):	- 130
Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro):	
davon [hier eine Kategorie des einmaligen Erfüllungsaufwands auswählen](in Tsd. Euro):	
davon [hier eine Kategorie des einmaligen Erfüllungsaufwands auswählen](in Tsd. Euro):	

E.3 Verwaltung

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro):	- 556
davon auf Bundesebene (in Tsd. Euro):	- 556
davon auf Landesebene (in Tsd. Euro):	
Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro):	
davon auf Bundesebene (in Tsd. Euro):	
davon auf Landesebene (in Tsd. Euro):	

Detaillierte Beschreibung der Erfüllungsaufwandsänderungen nach Normadressat und Vorgabe:

4.1 Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger nach Vorgaben

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Bürgerinnen und Bürger für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

Vorgabe 4.1.1: Antrag auf Wiederholung des Sprachkurses; § 13 Absatz 1 Satz 4 IntV-E

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Stunden)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
-47.680	11	0,50	-8.741	-24

Teilnahmeberechtigte können bisher einmalig eine Wiederholung des Sprachkurses beantragen, wenn sie nach Ausschöpfung des individuellen Stundenkontingents ohne Erfolg teilgenommen haben (aktuell geregelt in § 5 Absatz 5). Dies soll zukünftig nur noch für einen Teil der Spezialkurse gelten. Die neue Regelung wird in § 13 Absatz 1 aufgenommen, gleichzeitig wird § 5 Absatz 5 gestrichen.

Laut einer Sonderauswertung des BAMF wurden in den Jahren 2022 und 2023 durchschnittlich rund 68 580 Teilnahmeberechtigungen pro Jahr erteilt. Davon handelte es sich bei rund 20 900 Fällen um Spezialkurse nach § 13 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 und 3 neue Fassung. Für diese soll zukünftig noch eine Wiederholung möglich sein. Die restlichen Fälle entfallen zukünftig (~47 680).

Analog zum Antrag auf Zulassung zum Integrationskurs (in OnDEA geführte Vorgabe 200611071335261x) kann ein durchschnittlicher Zeitaufwand von 11 Minuten angenommen werden. Die Sachkosten betragen im Durchschnitt 0,50 Euro. Dabei wird angenommen, dass die Übermittlung zu 50 Prozent noch schriftlich per Post erfolgt.

Mit der teilweisen Streichung der Möglichkeit der Wiederholung von Integrationskursen reduziert sich der jährliche Zeitaufwand um 8 741 Stunden. Zudem entfallen Sachkosten in Höhe von 24 000 Euro.

Vorgabe 4.1.2: Antrag auf Zuschuss zu den Fahrtkosten; § 4a Absatz 1 IntV-E

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Stunden)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
-45.332	8,5	1,00	-6.422	-45

Teilnahmeberechtigten, die nach § 9 Absatz 2 von der Kostenbeitragspflicht befreit worden sind, wird aktuell bei Bedarf auf Antrag ein Zuschuss zu den notwendigen Fahrtkosten gewährt. Dies soll zukünftig nur noch für einen begrenzten Personenkreis gelten.

Pro Jahr werden etwa 196 200 Anträge auf Fahrtkostenerstattung gestellt. Werden nur die Kostenbefreiungstatbestände angesetzt, für die künftig noch ein Fahrtkostenzuschuss möglich sein soll, dann entfällt zukünftig für rund 45.300 Personen die Möglichkeit des Erhalts eines Fahrtkostenzuschusses.

Bei einem durchschnittlichen Zeitaufwand von 8,5 Minuten pro Fall reduziert sich der Zeitaufwand um insgesamt 6 422 Stunden. Zudem entfallen Sachkosten in Höhe von 45 000 Euro (in OnDEA geführte Vorgabe 2016030414294901).

4.2 Erfüllungsaufwand der Wirtschaft nach Vorgaben

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Wirtschaft für die einzelne Vorgabe dargestellt.

Vorgabe 4.2.1 (Informationspflicht): Übermittlung der im Anmeldeformular angegebenen Daten an das BAMF im Zusammenhang mit dem Wegfall der Möglichkeit zur Wiederholung; § 8 Absatz 2 Satz 1 i. V. m. § 7 Absatz 1 IntV

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)	Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)
-32.210	10	24,30		-130		-130

Kursträger müssen im Rahmen der Anmeldung die Daten der Teilnehmenden aufnehmen und an das BAMF übermitteln. Mit dem Wegfall der Möglichkeit einer Wiederholung eines Integrationskurses sinken entsprechend die Anmeldungen bei den Kursträgern. Der durchschnittliche Zeitaufwand beträgt 10 Minuten, bei einem Lohnsatz von 24,30 Euro (Wirtschaftsabschnitt P, niedriges Qualifikationsniveau), vergleiche in OnDEA geführte Vorgabe 200611071335263x.

Künftig ist nur noch mit etwa 15 070 wiederholten Anmeldungen zu rechnen. Aktuell sind es insgesamt rund 47 280 Anmeldungen (laut BAMF: Anzahl „Neue Wiederholerkursteilnehmende (Kurseintritte)“; Mittelwert 2022 und 2023). Somit reduziert sich die Anzahl an Kurseintritten um etwa 32 210 Fälle pro Jahr. Der jährliche Erfüllungsaufwand seitens der Kursträger sinkt um rund 130 000 Euro.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung nach Vorgaben

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Verwaltung für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

Vorgabe 4.3.1: Bearbeitung von Anträgen auf Wiederholung des Sprachkurses; § 13 Absatz 1 Satz 4 IntV-E

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)	Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)
-47.680	9	33,80	0,50	-242	-24	-266

Mit der Streichung des § 5 Absatz 5 und der Neuregelung, dass Wiederholungen nur noch bei Spezialkursen nach § 13 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 und 3 neuer Fassung möglich sein sollen, sinkt auch der Erfüllungsaufwand seitens des BAMF, da die Anzahl der Anträge um etwa 47 680 pro Jahr sinkt.

Der Prüfaufwand kann mit etwa 9 Minuten (Schätzung anhand Zeitwerttabelle Verwaltung des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung) pro Fall beziffert werden (Lohnsatz 33,80 Euro, mittlerer Dienst). Es wird angenommen, dass die Übermittlung in der Hälfte der Fälle noch per Post erfolgt. Somit errechnet sich ein Einsparpotential von insgesamt rund 266 000 Euro pro Jahr.

Vorgabe 4.3.2: Bearbeitung des Antrags auf Zuschuss zu den Fahrtkosten; § 4a Absatz 1 IntV-E

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)	Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)
-45.332	9,6	33,80	1,00	-245	-45	-290

Ein Zuschuss zu den Fahrtkosten soll zukünftig nur für einen begrenzten Personenkreis gelten. Entsprechend sinkt die Anzahl der zu bearbeitenden Anträge.

Der Zeitaufwand der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im gehobenen Dienst beträgt durchschnittlich 9,6 Minuten (Lohnsatz 33,80 Euro). Zudem fallen Sachkosten in Höhe von 1 Euro pro Fall an, vgl. in OnDEA geführte Vorgabe 2016030414295801.

Sind zukünftig etwa 45 332 Anträge weniger zu bearbeiten, dann reduziert sich der Erfüllungsaufwand seitens des BAMF um rund 0,29 Millionen Euro pro Jahr.

5. Weitere Kosten

Keine (siehe Ausführungen im Vorblatt).

6. Weitere Regelungsfolgen

Der Verordnungsentwurf greift mit der Zielsetzung einer beschleunigten Integrationskurs Teilnahme und Arbeitsmarktintegration die Zielsetzungen der Demografiestrategie der Bundesregierung auf.

Gleichstellungspolitische Auswirkungen ergeben sich nicht.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Integrationskursverordnung)

Zu Nummer 1

Der Wegfall des Fahrtkostenzuschusses für kostenbeitragsbefreite Teilnehmende in der bisherigen Form führt zu einer erheblichen verwaltungstechnischen und finanziellen Entlastung beim BAMF. Fahrtkostenzuschüsse sollen künftig nur noch für einen bestimmten Personenkreis erfolgen. Im Falle einer Schwerbehinderung erhalten kostenbefreite Teilnehmende einen Fahrtkostenzuschuss, soweit sie in ihrer Mobilität eingeschränkt sind und der Zuschuss zur Ermöglichung der Kursteilnahme notwendig ist. Sofern diese Personen bei Beantragung des Fahrtkostenzuschusses (noch) nicht über einen deutschen Schwerbehindertenausweis verfügen (wenn Menschen mit Behinderungen sich nach ihrem Eintreffen in Deutschland zunächst mit ihrer ärztlichen Versorgung befassen werden, Zeit der Antragsbearbeitung etc.) kann das BAMF dies bei der Bearbeitung des Antrags auf Fahrtkostenzuschuss entsprechend berücksichtigen und andere geeignete Nachweise verlangen (bspw. ärztliches Attest ggf. in Verbindung mit einem bereits erfolgten Antrag auf Erteilung eines Schwerbehindertenausweises). Des Weiteren gewährt das BAMF einen Fahrtkostenzuschuss für Leistungsbeziehende (Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder Arbeitslosengeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch) wenn ein Bedarf vorliegt. Eine Beschränkung auf diese Personengruppen ist angemessen. Insbesondere im Falle einer Teilnahmeverpflichtung und bei Bezug von Leistungen besteht ein besonderes Interesse an einer Integrationskursteilnahme. Teilnahmeverpflichtungen sind in der Regel sanktionsbewehrt. Bei der Beurteilung des Bedarfs kann die Entfernung zum Kursort berücksichtigt und vom BAMF Entfernungs-Grenzen zugrunde gelegt werden.

Zu Nummer 2

Künftig besteht nach Inanspruchnahme des regulären Stundenkontingents nicht mehr in allen Kursarten die Möglichkeit, Unterrichtseinheiten des Sprachkurses des Integrationskurses zu wiederholen. Weiterer Spracherwerb ist, auch berufsbegleitend, unter anderem auch im Gesamtprogramm Sprache durch Berufssprachkurse oder durch Selbstlernangebote externer Anbieter möglich.

Die Möglichkeit der Zulassung zu Wiederholung ist nach § 13 Absatz 1 Satz 4 neue Fassung nur noch für Teilnehmende an Spezialkursen nach § 13 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 und 3 neue Fassung bei entsprechender Entscheidung des BAMF möglich.

Eine Differenzierung nach Berechtigung oder Verpflichtung erfolgt künftig nicht mehr.

Zu Nummer 3

Neben Ausländerinnen und Ausländern können auch Unionsbürgerinnen und -bürger (vgl. § 2 der Integrationskursverordnung) und deutsche Staatsangehörige, die nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, durch die Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende zum Integrationskurs zugelassen werden. Durch die Formulierung „Personen“ statt „Ausländer“ erfolgt eine Klarstellung des umfassten Personenkreises. Insbesondere sind deutsche Staatsangehörige dadurch nicht mehr ausgeschlossen. Die Änderung, die technisch ab 17. November 2025 umsetzbar ist, ermöglicht beschleunigte Verwaltungsprozesse, da die Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende künftig zum Beispiel deutsche Staatsangehörige nicht zwecks Zulassung zum Integrationskurs zunächst an das BAMF verweisen müssen (Zulassung nach § 44 Absatz 4 Aufenthaltsgesetz i.V.m. § 5 Integrationskursverordnung), sondern die Zulassung selbst erteilen können.

Zu Nummer 4

Die Regelung ermöglicht dem BAMF, Merkblätter in deutscher Sprache oder einer begrenzten Anzahl an Fremdsprachen zu erstellen. Dadurch entstehen dem BAMF weniger Kosten für Übersetzungen in eine Vielzahl an Sprachen bei notwendigen inhaltlichen Änderungen, beispielsweise bedingt durch Gesetzesänderungen. Die Änderung wird angesichts der fortschreitenden Digitalisierung und der Möglichkeit der Nutzung von Übersetzungsprogrammen als angemessen erachtet.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Im Zusteuerungsprozess sind auch Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende beteiligt. Durch die Ergänzung des § 5a wird verdeutlicht, dass auch von Trägern der Grundsicherung für Arbeitssuchende zugelassene Personen von dem Verfahren für einen zeitnahen Kurseintritt zur Durchführung der Integrationskurse erfasst sind.

Zu Buchstabe b

Begründung wie zu Buchstabe a.

Zu Nummer 6

Folgeänderung zu Nummer 2 und 7. Die Regelung betrifft die Datenübermittlung im Falle einer Kurswiederholung.

Zu Nummer 7

Die Kursarten sollen künftig maßgeblich nach Lernvoraussetzungen differenzieren. Bedürfnissen von Familien wird bereits mit der Möglichkeit der Durchführung von Teilzeit- oder Onlinekursen Rechnung getragen, siehe § 14 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 3 IntV. Inhaltlich besteht im Rahmen jedes Integrationskurses außerdem die Möglichkeit, entsprechende thematische oder organisatorische Schwerpunkte für Familien, Frauen und junge Erwachsene (z.B. zum Themenkreis Arbeitsmarkt und Ausbildung) zu setzen oder passende Exkursionen zu planen, da gemäß dem „Rahmencurriculum für Integrationskurse – Deutsch als Zweitsprache“ in allen Integrationskursen die gleichen kommunikativen Themenfelder behandelt werden. Je nach Nachfrage und Bedarf vor Ort kann durch Träger beispielsweise ein allgemeiner Integrationskurs lediglich oder überwiegend mit Frauen, Elternteilen oder jungen Erwachsenen besetzt werden.

Spezialkurse gem. § 13 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 und Nummer 2 a.F., die vor dem 1. Mai 2025 begonnen werden, können in einem Umfang von bis zu 900 Unterrichtsstunden beendet werden (siehe Nummer 13 Übergangsregelung).

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Die Soll-Regelung wird gestrichen. Insbesondere in Zeiten hoher Teilnehmezahlen soll eine höhere Flexibilität bestehen. Es bleibt jedoch aus pädagogischen Gründen bei einer maximalen Teilnehmendenzahl von 25 Teilnehmenden (§ 14 Absatz 2 Satz 1 IntV-E).

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 9

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 10

Folgeänderung zu Nummer 2 und 7. Die Regelung betrifft die Kostentragung für die Teilnahme am Sprachtest „Deutsch-Test für Zuwanderer“ im Falle einer Wiederholung.

Zu Nummer 11

Zu Buchstabe a

Durch Erhöhung der Frist auf fünf Jahre wird eine bessere Informationslage geschaffen und ein Gleichlauf mit den Erklärungen zu Insolvenz- und Strafverfahren erreicht.

Zu Buchstabe b

Zur weiteren Harmonisierung des Gesamtprogramm Sprache, bestehend aus den Integrationskursen und den Berufssprachkursen, erfolgt eine Angleichung an die Regelung nach § 20 Absatz 2 Nummer 4 der Verordnung über die berufsbezogene Deutschsprachförderung. Damit sind Angaben zur Einhaltung qualitativer Mindeststandards umfasst, die unter anderem Angaben zum Umfang von Unterrichtszeiten angestellter Lehrkräfte betreffen können.

Zu Buchstabe c

Eine zentrale Voraussetzung der Trägerzulassung ist die Anwendung eines Verfahrens zur Qualitätssicherung und -entwicklung (§ 18 Absatz 1 Nummer 3 der Integrationskursverordnung). Durch die Änderung wird klargestellt, dass nach Entscheidung des BAMF neben einer Dokumentation beispielsweise auch anerkannte Qualitätsmanagement-Zertifikate zum Nachweis der Voraussetzung ausreichen können.

Zu Nummer 12

Die Neuregelung ermöglicht eine Beauftragung privater oder öffentlicher Stellen mit der Durchführung von Abschlusstests. Bisher ist diese Regelung auf die Durchführung des Einstufungstests beschränkt.

Zu Nummer 13

Spezialkurse gem. § 13 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 und Nummer 2 a.F., die vor dem 1. Mai 2025 begonnen werden, können in einem Umfang von bis zu 900 Unterrichtsstunden beendet werden. Mit der Übergangsregelung sollen Kursabbrüche verhindert werden. Eine Zulassung zu einer Wiederholung ist jedoch nicht mehr möglich, da hierfür mit Inkrafttreten der Nummer 2 keine Grundlage des BAMF für Wiederholer-Zulassungen besteht (siehe Artikel 1 Nummer 2 und Nummer 7 in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1).

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Artikel 2 Absatz 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Zu Absatz 2

Das Inkrafttreten nach Absatz 2 zum 17. November 2025 erfolgt vor dem Hintergrund erforderlicher technischer Umstellungen.

